

**94. Baute, § 149.** In Sachen Jak. Brändli, Höngg, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 28. Dezember 1922 stellt Jak. Brändli, in Höngg, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 74 des Baugesetzes für die Reduktion der lichten Stockwerkhöhen seines projektierten Zweifamilienhauses auf Kataster-Nr. 400 an der Michelstraße, in Höngg, auf 2,4 m.

B. Der Gemeinderat Höngg beantragt am 10. Januar 1923, dem Gesuche zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

Es handelt sich um die Erstellung eines allseitig freistehenden Bauernhauses abseits vom Dorfe in noch beinahe unbebaute Gegend. In solchen Fällen hat der Regierungsrat schon früher Ausnahmen von § 74 des Baugesetzes bewilligt, namentlich zum Zweck der Verbilligung der Baukosten. Auch im vorliegenden Fall kann dem Gesuche entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Jakob Brändli, in Höngg, wird für die Reduktion der Stockwerkhöhen seines projektierten Zweifamilienhauses auf Kataster-Nr. 400 an der Michelstraße, in Höngg, auf 2,4 m im Lichten eine Ausnahme von § 74 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15 nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Jakob Brändli, Höngg, an den Gemeinderat Höngg und an die Baudirektion.